

BEHINDERTENBERATUNG IM SZB

Das Servicezentrum für behinderte und chronisch kranke Studierende (SZB) ist Teil des Leistungsspektrums des Akademischen Förderungswerks (AKAFÖ), dem Studentenwerk für die Hochschulen in Bochum und Gelsenkirchen.

An den Bochumer Hochschulen studieren durchschnittlich 7200 Behinderte und chronisch Kranke. Diese Gruppe der Studierenden ist mit der Bewältigung der unterschiedlichsten Nachteile während des Studiums belastet.

Ein erfolgreiches Studium Behinderter erfordert oft eine exakte Studienverlaufsplanung, die nichts mit den allgemeinen Anforderungen des Studienganges gemein hat, denn nicht jeder Studiengang berücksichtigt beispielsweise in seiner Studien- oder Prüfungsordnung und räumlichen Situation die notwendigen Nachteilsausgleiche für Behinderte.

Im behindertengerecht gestalteten Servicezentrum des AKAFÖ können sich behinderte und chronisch kranke Studierende über sämtliche Bereiche der Organisation und Sicherung eines selbst bestimmten Studiums und einer selbst bestimmten Lebensführung informieren.



MIT BEHINDERUNG STUDIEREN

Sehr geehrte Dozentinnen und Dozenten,

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben in der Organisation ihres Studiums mehr Hürden zu umschiffen als ihre Kommilitonen ohne Behinderung. Das AKAFÖ bietet mit dem Servicezentrum für behinderte Studierende ein umfangreiches Angebot an Unterstützung an.

Wir wenden uns mit dieser Broschüre an Sie, damit Sie wissen, wie Sie Ihre Studierende mit Behinderung unterstützen können und wie wir auch Sie in der Lehrorganisation unterstützen können. Sie finden in dieser Broschüre daher Informationen zu Studierenden mit Behinderung, zu unserem Serviceangebot für Sie als Lehrende und zum Thema Nachteilsausgleich.

Wenn Sie noch Fragen und Anregungen haben, unser Team des Servicezentrums steht Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße
Ihr Team des Servicezentrums
und
die Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender an Bochumer Hochschulen



KONTAKT

Behindertenberatung im „Servicezentrum für behinderte Studierende“ (SZB)

Herr Harry Baus & Frau Claudia Heim
Studierendenhaus
Erdgeschoss, Raum 040
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Tel.: (0234) 32-11530

(0234) 970231-0

Fax: (0234) 70999-43

E-Mail: szb@akafoe.de

Web: www.akafoe.de

- und -

Interessengemeinschaft behinderter und nichtbehinderter Studierender an Bochumer Hochschulen (ibs)

Studierendenhaus
Erdgeschoss, Raum 037
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Tel.: (0234) 32-22393

Fax: (0234) 32-14460

E-Mail: ibs-kontakt@rub.de

Web: www.rub.de/ibs



Mit Behinderung studieren

Informationen für
Dozentinnen und Dozenten
der Bochumer Hochschulen



INFORMATIONEN FÜR DOZENTEN/-INNEN

Wir wenden uns an Sie, damit Sie als Dozent behinderten Studierenden Ihre Unterstützung anbieten können.

Nicht jeder Betroffene wird Ihnen in Ihren Veranstaltungen sofort auffallen. Nicht alle behinderten Studierenden werden sich sofort an Sie wenden. Erleichtern Sie ein Aufeinanderzugehen, indem Sie zu Beginn des Semesters in Ihrer Veranstaltung so oder ähnlich bekannt geben:

„Falls jemand von Ihnen aufgrund einer Behinderung oder Krankheit jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt Hilfe oder Anpassung benötigt, können Sie sich am Ende der Seminarstunde oder während der Sprechstunde an mich wenden.“

So können Sie betroffenen Studierenden unter Wahrung ihrer Privatsphäre die Möglichkeit geben, mit Ihnen zu sprechen. Behinderte Studierende können selbst am besten darlegen, welche Hilfen (z.B. technischer, personeller, hochschuldidaktischer Art) oder Anpassungen sie speziell benötigen. Keiner wird von Ihnen erwarten, für jede Problematik den passenden Lösungsansatz parat zu haben. Hier kann ein gemeinsames Gespräch mit der Beratungsstelle für Behinderte sinnvoll sein (z.B. bei Prüfungsmodalitäten).

► Studierende mit Sehbehinderungen

Für Studierende mit Sehbehinderungen stehen Vergrößerungs- und Lesegeräte, PCs mit Vergrößerungssoftware sowie eine Braillezeile zur Verfügung.

► Studierende mit Hörbehinderungen

Die ‚Unsichtbarkeit‘ der Gehörlosigkeit bringt es mit sich, dass die Schwere der Behinderung von Außenstehenden nicht erkannt wird. Eine Hörschädigung ist nur ganz selten durch Hörgeräte ausgleichbar. Oft wird von den Lippen abgelesen. Die Auswirkungen der Hörbehinderung lassen sich teilweise beseitigen, wenn Sie beim Sprechen Blickkontakt halten, deutlich und nicht zu schnell sprechen, mit visuellen Medien arbeiten und die von Studierenden mitgebrachten Mikroport-Anlagen benutzen.

► Studierende mit Körperbehinderungen

Diese Gruppe ist ganz offensichtlich massiv durch eingeschränkte Mobilität behindert: durch Treppen, Türen, Bordsteine, fehlende Aufzüge, fehlende behindertengerechte WCs u.ä.

Um in Ihre Veranstaltung zu kommen, brauchen sie viel mehr Zeit als nichtbehinderte Studierende. Oft ist es Gehbehinderten nicht möglich, Ihre Veranstaltung zu besuchen, weil sie die jeweiligen Räumlichkeiten nicht erreichen können. Bieten Sie von sich aus an, die Veranstaltungen in andere Räume zu verlegen, regen Sie bauliche Veränderungen an. Seminarräume in der Nähe der Eingänge oder der Aufzüge verringern für Gehbehinderte die Entfernung.

UNSER SERVICEANGEBOT

► Klausuren/Prüfungen

Sie können bei uns Klausuren unter Aufsicht schreiben oder Prüfungen durchführen – dazu steht Ihnen im Servicezentrum ein Raum mit technischen Hilfsmitteln zur Verfügung.

► Braille-Printservice

Studienunterlagen können bei uns über einen Braille-Drucker ausgegeben und damit auch für Nicht-Sehende verfügbar gemacht werden. Wenn Sie sich ca. 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn mit uns in Verbindung setzen, können Sie diese unmittelbar in Ihrer Vorlesung an Studierende mit Sehbehinderung weitergeben. Zur Umwandlung von Schwarzschrift in Blindenschrift stehen ein Scanner und eine Texterkennungssoftware für den Fall

zur Verfügung, dass Studienunterlagen nicht in digitaler Form vorliegen. Weisen Sie Studierende bitte auch darauf hin, dass diese ihre eigenen Arbeitsmaterialien durch den Einsatz von Hilfsmitteln - wie z.B. einer Sprachausgabe-Software für den PC - auch eigenständig bearbeiten können.

► Nutzung des Rechnerraums

Für Studierende mit Behinderungen steht im SZB ein Computerraum mit einer breiten Palette an behinderungspezifischen Geräten zur freien Nutzung zur Verfügung. In Fragen technischer Unterstützung, beispielsweise für den Fall, dass Sie in Ihrem Institut einen Arbeitsplatz behindertengerecht ausstatten wollen, stehen wir Ihnen gern beratend zur Seite. Einen Überblick über unsere weiteren Angebote erhalten Sie auch über unsere Website.

► Hilfsmittelpool

Aus unserem Hilfsmittelpool können an behinderte Studierende Geräte verliehen werden (Blindenschreibmaschine, Braille-Notebook, Notebook mit Vergrößerungssoftware).

NACHTEILSAUSGLEICH

Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten erbringen ihre Leistungsnachweise inhaltlich zu den gleichen Bedingungen wie ihre nichtbehinderten Kommilitonen. Da viele jedoch Hilfsmittel benutzen und fast alle wegen der nicht ausreichenden behindertengerechten Ausstattung der Hochschulen einen erheblichen Mehraufwand an Zeit und Energie brauchen, ist es unerlässlich, dass sie im persönlichen Gespräch (ggf. mit dem Prüfungsausschuss, Behindertenbeauftragten der Universität und der Beratungsstelle für Behinderte des Akademischen Förderungswerkes) den individuellen Nachteilsausgleich (z.B. Zeitverlängerung, erforderliche Pausen u.ä.) absprechen. Ein Nachteilsausgleich ist keine Bevorzugung. Studierende mit Behinderung haben ein Recht auf Nachteilsausgleich.

Die Prüfungsämter gewähren behinderten Studierenden Zeitverlängerungen oder andere Modifikationen zu Prüfungen. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz gewährt behinderten Studierenden Nachteilsausgleiche bei der Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus.

Nach den Bundesgesetzen sind Leistungen für behinderte Studierende (Hilfsmittel, Vorlesegeld, Tutor...) möglich. Leider haben



Jedem Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung steht ein Studium freier Wahl offen (s. a. Benachteiligungsverbot, Grundgesetz Art. 3).

Nach § 2 (4) Hochschulrahmengesetz tragen die Hochschulen „...dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

In § 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGG) und des Landesgleichstellungsgesetzes ist es das Ziel, Benachteiligungen von Behinderten zu verhindern und zu beseitigen. Ein Ziel des AGGs ist, Benachteiligungen auch aus Gründen einer Behinderung zu verhindern oder zu beseitigen. Insbesondere gilt dies für den Bildungsbereich (vgl. § 2, Abs. 1 Nr. 7).

diese Regelungen nicht zwangsläufig zur Folge, dass den Bedürfnissen Behinderter entsprochen wird oder Leistungen erbracht werden.

Legen Sie bitte die Regelungen positiv im Sinne der behinderten Studierenden aus. Eine Anpassung oder Prüfungsmodifikation ist keine Bevorzugung oder ein Verzicht auf Leistungsanforderungen, sondern ermöglicht Menschen mit Behinderungen eine annähernde Chancengleichheit im Studium.

Viele der oben aufgeführten Maßnahmen kommen während einer Lehrveranstaltung auch allen anderen Studierenden zugute.